

Haftung von Christoph Wiese

Eine kurze juristische Analyse von Wulf E. Bley

Der ehemalige Steinhoff-Großaktionär Christo Wiese setzt den schwer angeschlagenen südafrikanischen Möbelkonzern mit einer milliardenschweren Klage stark unter Druck. Die private Vermögensverwaltung des Milliardärs, Titan Group, fordert 3,9 Milliarden Euro von Steinhoff.

Dabei geht es zum einen um eine Kapitalspritze, mit der Wiese 2016 die Übernahme des US-Matratzenkonzerns Mattress Firm mitfinanziert hatte. Zum anderen verlangt die Titan Group die Rückabwicklung des Verkaufs seines südafrikanischen Textil-Einzelhändlers Pepkor an Steinhoff, für den Wiese ebenfalls Steinhoff-Aktien bekommen hatte.

Dagegen steht aber, unabhängig davon, ob er überhaupt eine Chance hat, mit dieser Klage durchzudringen, eine Forderung der Steinhoff Holding gegen ihn als ehemaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates wegen mangelhafter Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes.

So wollen Anlegeranwälte den südafrikanisch-deutschen Möbelkonzern Steinhoff und seine Manager und Berater wegen des Bilanzskandals auf eine Milliardensumme verklagen. Die deutsche Anwaltskanzlei Tilp teilte am Donnerstag mit, die südafrikanische Kanzlei LHL Attorneys habe eine Sammelklage vor dem High Court in Johannesburg eingereicht. "Das vorläufige Klagevolumen beläuft sich auf circa zwölf Milliarden Euro", hieß es in der Mitteilung. Verklagt werde nicht nur der ums finanzielle Überleben kämpfende Konzern selbst, sondern auch dessen Banken und Wirtschaftsprüfer sowie der ehemalige Steinhoff-Chef Markus Jooste, sein Finanzchef Ben la Grange und Ex-Aufsichtsratschef und Großaktionär Christo Wiese. Hier geht es mir nur um eine mögliche Haftung des Christoph Wiese, zur Klageaussicht gegen die Gesellschaft Steinhoff hatte ich mich bereits in einem Video geäußert, was für die klagenden Aktionäre im Musterfeststellungsverfahren gilt natürlich auch für die Klage von Christoph Wiese.

Allgemeine Haftungsvoraussetzungen

Grundsätzlich gilt für die persönliche Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern - einschließlich der Pflichtverletzung - nichts anderes als für die Vorstände in Aktiengesellschaften. Nach § 116 Aktiengesetz sind für Sorgfaltspflichten und für die Verantwortung der Aufsichtsräte die Regelungen für Vorstände "sinngemäß" anzuwenden. Gemäß § 93 Abs. 2 AktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder) sind Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist es streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Kommt es dazu, dass der Aufsichtsrat Haftung übernehmen soll, muss demnach das Aufsichtsratsmitglied beweisen, dass es seine Pflichten nicht verletzt hat und deshalb zum Schadensersatz nicht herangezogen werden kann. Dies kann insbesondere für bereits ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder, (so auch für Christoph Wiese), schwierig werden, da sie (er) keinen Zugriff mehr auf die Unterlagen der Gesellschaft haben. Auch Personen, die wegen ihrer speziellen Sachkenntnisse in den Aufsichtsrat aufgenommen wurden, unterliegen der gesteigerten Sorgfaltspflicht. In

einer wirtschaftlichen Krise bzw. unternehmerischen Entscheidungen von erheblicher Tragweite wird die gesteigerte Sorgfalt für alle Aufsichtsratsmitglieder verpflichtend.

Neben der Überwachungspflicht dem Vorstand gegenüber besteht für die Aufsichtsratsmitglieder auch eine **Überwachungspflicht** gegenüber eventuell vorhandenen Aufsichtsratsausschüssen, was einer doppelten Kontrolle der Leitungsentscheidungen gleichkommt.

Werden dem Aufsichtsrat Berichte des Vorstandes nicht oder nur unvollständig zu den vereinbarten Terminen vorgelegt, hat der Aufsichtsrat die Pflicht, diese Berichte einzufordern. Aus der Bringschuld des Vorstands wird in diesem Fall eine Holschuld des Aufsichtsrates. **Diesem Sachverhalt kommt gerade in Zeiten der Krise, bei konkreten Verdachtsmomenten oder auch bei riskanten Geschäften des Unternehmens eine besondere Bedeutung zu. Dies kann so weit gehen, dass zum Beispiel bei Risikogeschäften vom Aufsichtsrat eine selbstständige Risikoanalyse vorgenommen werden muss, gegebenenfalls mit Hilfe externer Sachverständiger.** Wird dies versäumt und entsteht ein Schaden, kann es ebenfalls zu Haftungsansprüchen gegen den Aufsichtsrat kommen. Die Sorgfaltspflicht geht so weit, dass ein einzelner Aufsichtsrat bei Bedenken gegen einen Beschluss des Gesamtvorstandes verpflichtet ist, diese vorzubringen und bei einer Abstimmung gegen den Beschluss stimmen oder sich zumindest der Stimme enthalten muss. Der Ersatzanspruch der Gesellschaft kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Kontrollpflichtverletzungen begründen nicht eigenständig eine Haftung, sondern nur dann, wenn sie Bezug haben zu einer Pflichtverletzung der Geschäftsführung. Ist diese Pflichtverletzung aufgrund mangelnder Kontrolle unerkannt geblieben oder wurde ihr nicht entgegengetreten oder vorgebeugt und dadurch ein Schaden verursacht - dann stellt sich die Haftungsfrage beim Aufsichtsrat und den von ihm beauftragten Kontrolleuren. Die Geschäftsführung des Unternehmens unterliegt einer Überwachung auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Grundvoraussetzung einer wirksamen Kontrolle sind umfassende Berichtspflichten des Vorstandes, festgeschrieben in § 90 I AktG. Das praktische Problem besteht oftmals weniger darin, dass diese Berichte unzutreffend oder irreführend sind, sondern dass sie unvollständig ausfallen oder so angesehen werden. Aber wie umfassend müssen die Informationen sein, wie tief müssen sie gehen? Das hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. **Zum akuten Streitpunkt werden Berichtspflichtverletzungen ("unzureichende Informationen") regelmäßig erst dann, wenn eine Krisensituation im Unternehmen eingetreten ist. In Krisensituationen, so sagen es Rechtsprechung und Literatur, werde eine "erhöhte Kontrollpflicht" notwendig.** Der erhöhte Kontrollbedarf setzt also eine krisenhafte Zuspitzung voraus, er sollte eigentlich aber gerade diese Zuspitzung verhindern. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Dieser vergangenheitsbezogenen Kontrolle steht weiterhin eine auf die Zukunft gerichtete aktive Beratertätigkeit gegenüber, wenn es um die strategische Ausrichtung des Unternehmens geht.

Aus all diesen Kernaufgaben erwachsen dem Aufsichtsrat Pflichten. Ihre Erfüllung ist also nicht beliebig, sondern eine Nichterfüllung zieht Konsequenzen nach sich – im schlimmsten Fall für den Aufsichtsrat Haftung mit seinem persönlichen Vermögen. Neben der Kontrollpflicht gehört im Übrigen auch, dass der Aufsichtsrat sich selbstständig die Wissensgrundlage erarbeitet, die nötig ist, um relevante Sachverhalte adäquat beurteilen zu können. Eine gesteigerte Sorgfaltspflicht besteht

zudem für Aufsichtsräte, die besondere Funktionen innehaben. Dies können zum Beispiel **Vorsitzende**, Ausschussvorsitzende und Finanzexperten sein. Auch Personen, **die wegen ihrer speziellen Sachkenntnisse** in den Aufsichtsrat aufgenommen wurden, unterliegen der gesteigerten Sorgfaltspflicht.

In einer wirtschaftlichen Krise bzw. unternehmerischen Entscheidungen von erheblicher Tragweite wird die gesteigerte Sorgfalt für alle Aufsichtsratsmitglieder verpflichtend.

Im Jahre 2011 wurde Christoph Wiese durch den Tausch eines Aktienpakets zum „kleinen Anteilseigner“ von Steinhoff. Zwei Jahre später, also im Jahre 2013, war er Vorsitzender des Aufsichtsrats. Es heißt: «So habe er Einblick gewonnen, wie das Unternehmen gemanagt wurde, und in das Kaliber der Leute im Board: einige der prominentesten Geschäftsleute Südafrikas, hochprofessionell, mit fantastischer Reputation». Daneben war Wiese mit 23 % größter Einzelaktionär des niederländisch-südafrikanischen Möbelkonzerns Steinhoff International Holdings, den er nach dem Rücktritt des CEO Markus Jooste im Zuge eines Bilanzskandals am 5. Dezember 2017 interimistisch führt. Wenige Tage nach Amtsantritt trat auch Wiese am 14. Dezember 2017 mit sofortiger Wirkung von seinen Ämtern zurück. Eine weitere Quelle seines Reichtums war die von ihm kontrollierte Pepkor-Gruppe, die günstige Kleidung und Schuhe verkauft. Weithin respektiert, galt Wiese als scharfsinniger Geschäftsmann, der jede Verästelung seines Vermögensgeflechts im Griff hatte. So wurde er zum sechstreichsten Mann des Kontinents. Im März 2015 ist er laut „Forbes“ 6,3 Mrd. Dollar schwer. Um diese Zeit macht er den Deal seines Lebens: Er verkauft Pepkor für 5,7 Mrd. Dollar in Cash und Aktien an Steinhoff und wird zu dessen größten Aktionär. Wiese will sein Erbe sichern – und dabei von Südafrika aus einen „afrikanischen Champion“ aufbauen. Der südafrikanische Multimilliardär Christo Wiese hat inzwischen seinen Anteil am angeschlagenen südafrikanisch-deutschen Möbelkonzern Steinhoff reduziert. Laut einer Mitteilung der niederländischen Börsenaufsicht hält Christoph Wiese nur noch 6,2 Prozent nach zuvor rund 23 Prozent.

Im Dezember hatte Wiese seinen Posten als Aufsichtsratsvorsitzenden bei Steinhoff aufgegeben, einige Tage später wurde er auch als vorübergehender Vorstandschef abgelöst. Wiese war bis dahin die zentrale Figur bei der Entwicklung von Steinhoff. Im März 2015 ist er laut „Forbes“ 6,3 Mrd. Dollar schwer. Um diese Zeit macht er den Deal seines Lebens: Er verkauft Pepkor, die ehemalige „Steinhoff Africa Retail Limited“, für 5,7 Mrd. Dollar in Cash und Aktien an Steinhoff und wird zu dessen größtem Aktionär. Wiese wollte damit sein Erbe sichern – und dabei von Südafrika aus einen „afrikanischen Champion“ aufbauen.

Zur Haftungs begründung

Christoph Wiese erwarb einen Bachelor of Arts und einen Bachelor of Law an der Universität Stellenbosch und erhielt später einen Ehrendokortitel derselben Universität. Er leitet das südafrikanische Einzelhandelsunternehmen Shoprite. Zudem kontrolliert er das südafrikanische Unternehmen Pepkor.

Damit hatte er die fachlichen Voraussetzungen und Kontrollfähigkeiten für das Amt des Vorstandsvorsitzenden mit besonderen Pflichten, zumal er zu der Zeit Hauptaktionär war.

Bereits im Jahr 2007 hatten Analysten von JPMorgan Chase & Co. einige Warnsignale formuliert. In einem 56-seitigen Bericht fragten sie, warum es den Steinhoff-Konten an "entscheidenden Informationen" fehlte, wo sie Einnahmen generieren und warum sie sich eher auf Steuervergünstigungen als auf das eigentliche Geschäft konzentrierten.

Dieses Warnsignal für Wiese später genügen müssen, zu überdenken, ob er im Jahre 2015 überhaupt seine Pepkor-Gruppe an Steinhoff verkaufen sollte. Das lag ihm aber fern, da er von diesem Deal am meisten profitieren würde, was dann auch so kam. Denn 5,7 Mrd. Dollar in Cash und Aktien machten ihn ja in diesem Jahr zu einem der reichsten Männer Südafrikas. Doch Steinhoff erwirbt im selben Jahr für 3,4 Mrd. Euro den Matratzenhersteller Mattress Firm in den USA und Poundland, das britische Äquivalent zu Rudis Resterampe. Auch die Übernahme von Shoprite wird vorbereitet. Welches materielle Interesse Christoph Wiese dabei gehabt hatte, ist durch die Untersuchungen von PWC zu spezifizieren. Im Parlament hat Christoph Wiese gesagt: „Normalerweise siehst du Probleme kommen, wenn du ein Unternehmen führst. Die Verkäufe brechen ein. Die Liquidität trocknet aus. Mitarbeiter verlassen das sinkende Schiff. Du kannst Gegenmaßnahmen ergreifen. Aber in diesem Fall war es buchstäblich ein Blitz aus heiterem Himmel.“ Ganze drei Tage vor der Aufsichtsratssitzung im Dezember 2017, an dem die Bilanz hätte vorgelegt werden sollen, sei er erstmals über „eine ernsthafte Schwierigkeit“ informiert worden. Aufsichtsräte, Anwälte, Berater seien so fassungslos wie überfordert gewesen: „Wir waren alle schwer angeschlagen. Was machen wir jetzt?“, schilderte Christoph Wiese. „Es herrschte absoluter Aufruhr.“

Hat der Skandal Christoph Wiese und die anderen wirklich treffen wie ein „Blitz aus heiterem Himmel“?

„Das ist nun wirklich überhaupt nicht überzeugend“, sagt Craig Butters. Das Büro des Finanzhauses Prudential, wo er als Analyst arbeitet, liegt gleich um die Ecke. Mit Steinhoff beschäftigt sich Butters seit 2003. Er arbeitete damals bei dem Hedgefonds Brait, der einen Großteil von Wieses Vermögen verwaltet. Joostes Dominanz habe ihn alarmiert, seine übertrieben selbstbewussten Prognosen, die blinde Akquisitionswut. 2007 verstärkte sich Butters' Skepsis weiter. Die Investmentbank JP Morgan hatte, wie schon erwähnt, eine mehr als 50-seitige vernichtende Analyse über Steinhoff veröffentlicht: Die Strukturen seien intransparent. Die Expansion folge keiner Strategie. Der Cash-Flow sei enttäuschend. Die Zukäufe brächten keine Synergien. Schon früh beschlich Butters die Ahnung, dass Wiese mit Steinhoff noch Großes vorhaben könne. Um ihn zu warnen, traf er ihn 2009 im Luxushotel One & Only an der Waterfront in Kapstadt zum Frühstück. Wiese habe „die richtigen Fragen“ gefragt und erklärt, warum er über einen großen Deal mit Steinhoff nachdachte, erzählt Butters. „Sinngemäß: Er brauchte einen Nachfolger für sein Imperium, und er dachte, Markus könnte der Mann sein.“ Christoph Wiese habe ihm aufmerksam zugehört und für seine Warnung gedankt. Zwei Jahre passierte nichts, dann stieg Wiese doch bei Steinhoff ein.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Gericht Christoph Wiese abnimmt, dass er von all dem, was alles „wie aus heiterem Himmel“ passiert ist, keinerlei Kenntnis hatte. Und selbst wenn man ihm das abnehmen würde, käme man immer noch zu dem Ergebnis, dass er verpflichtet gewesen wäre, alle großen Zukäufe durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre absegnen zu lassen und dafür die erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Expertisen einzuholen. Christoph Wiese war spätestens seit der Razzia im Jahre 2015 bekannt, dass die unternehmerischen Fehlentscheidungen bekannt werden. Im November 2017

wurden ja zwecks Vorbereitung des Shoprite Deals die ersten 2 Cash Tranchen an Wiese bzw. eines seiner Unternehmen ausgezahlt, 1 X 125 Mio. & 1 X 200 Millionen. Diese Auszahlungen wurden dem Markt bekanntgegeben, sondern kamen erst im Nachhinein ans Tageslicht und das sogar erst nach Ausbruch der Krise.

Schlusswort:

Im umgekehrten Fall, dass Christoph Wiese Steinhoff verklagen würde, sehe ich keinen vernünftigen Grund, darüber besorgt zu sein.

Denn keiner hat Interesse daran, dass Steinhoff insolvent wird und schon gar nicht Christoph Wiese. Und das betrifft vor allem die Gläubiger, die die Kuh nicht schlachten werden, die sie noch melken wollen. Gott sei Dank wird an der Börse (manchmal) auch mit Vernunft regiert, denn schließlich geht es allen Beteiligten darum, Mehrwerte zu schaffen, eben die Grundmaxime des Kapitalismus zu verwirklichen.

Ich könnte noch viel zu diesem Thema und zur juristischen weiteren Begründung sagen, aber das würde dann doch den mir selbst gelegten Rahmen sprengen.